

***Bürger- und Vereinsgemeinschaft
Meschenich e. V.***

Satzung

der

Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V



- Erstausgabe: November 1980 –

- Überarbeitete Ausgabe: April 1998 –

Inhaltsangabe

	Seite
1.) Name und Sitz	3
2.) Zweck	3
3.) Geschäftsjahr	4
4.) Mitgliedschaft	4
5.) Einnahmen	5
6.) Organe der Gemeinschaft	5
7.) Mitgliederversammlung	5
8.) Vorstand	7
9.) Aufgaben des Vorstandes	7
10.) Schlussbemerkung	8

Statuten der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

1.) *Name und Sitz*

Die Gemeinschaft führt den Namen:
Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V.
(Kurzform: BVM)
und hat ihren Sitz in
50997 Köln - Meschenich

Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1959 als die Vereinsgemeinschaft Meschenich gegründet und wurde im Jahre 1980 unter der Registernummer: 8037 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Köln eingetragen.

Zudem wird zusätzlich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Köln - Süd beantragt. Die vorliegende Satzung wurde demzufolge auf Antrag der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 1997 überarbeitet, abgeändert und ergänzt.

2.) *Zweck*

Die oben benannte Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenverordnung. Zweck der Gemeinschaft ist:

- ➔ Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken, wie Förderung der Jugendpflege, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Pflege kultureller Zwecke und Errichtung von Naturschutzgebieten
- ➔ Förderung und Unterstützung der Altenhilfe, wie Durchführung und Gestaltung von Seniorenfesten, Goldhochzeiten, Ehrungen älterer Bürger
- ➔ Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege, wie Durchführung und Gestaltung des Martinszuges, des Karnevalsuges, sowie Unterstützung der am Ort ansässigen Vereine und Verbände, die sich den Vertriebenen und Sozialenproblemen widmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ➔ Aktive und inaktive Mithilfe
- ➔ Finanzielle Unterstützung und mitplanender Beratung
- ➔ Unterhaltung und Bereitstellung eines angemieteten Vereinsraumes.

Die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Keine Person bzw. keine Vereinsinstitution wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Gemeinschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft überlassen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Köln - Meschenich zu verwenden hat. Der jeweilige Bezirksvorsteher sowie die unter Punkt 8 ohne Wahlabstimmung zum Vorstand gehörenden Beisitzer sind für diese einzuleitenden Maßnahmen verantwortlich.

3.) *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. erstreckt sich über ein Jahr und beginnt jeweils am 1. April.

4.) *Mitgliedschaft*

Der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. können

- ➔ alle volljährigen Bürger als ordentliche Mitglieder
- ➔ alle Vereinigungen als fördernde Mitglieder

beitreten, die die Interessen und Ziele des Ortes fördern und unterstützen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung.

Die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Bürger und Familien werden. Fördernde Mitglieder können - unabhängig von ihrem Wohnsitz - natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit der Gemeinschaft fördern wollen und vereinbarte Beiträge zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. zu fördern und zu unterstützen. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft zu, sowie Anträge und Anfragen zu stellen, Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, dieser ist im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- ➔ durch erklärten Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zuvor per Schreiben an den Vorstand erfolgen muss.
- ➔ durch Tod
- ➔ bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- ➔ durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

grober Verstoß gegen die Satzung oder gefasster Beschlüsse, durch nachgewiesenes, das Ansehen der Gemeinschaft schädigendes Verhalten, Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss, dieser kann jedoch nach Anhörung von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch der Mitglieder gegenüber der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

5.) Einnahmen

Die Einnahmen, die sich u.a. aus Beiträgen und Spenden, sowie öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen, werden ausschließlich für die unter Punkt 2 aufgeführten Zwecken verwendet.

6.) Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. sind:

- ➔ die Mitglieder Versammlung
- ➔ der Vorstand

7.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist übergeordnetes Organ der Gemeinschaft. Alle Mitglieder der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vereinigungen können jedoch das Stimmrecht höchstens durch zwei anwesende Vertreter ausüben. Bei mehr als 100 Mitgliedern einer Vereinigung ist ein dritter stimmberechtigter Vertreter zugelassen. Die stimmberechtigten Vertreter sind vor der entsprechenden Abstimmung dem Geschäftsführer der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V zu benennen.

Die Mitglieder im Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. sind stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der laufenden Geschäftslage der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V" liegt aber besonders in der Beschlussfassung über die von der Gemeinschaft zu verrichtenden Aufgaben. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen einer Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Bei nur einmaliger Einberufung im Jahr hat die Versammlung den Charakter einer Jahreshauptversammlung

Der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- der Kassenbericht des Kassierers
- der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes (Amtszeit 2 Jahre)
- die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge aller Art.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ist der Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. schriftlich mitzuteilen

Anträge die später oder während der Versammlung eingehen, sind zugelassen, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Fünfzehn der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. Alle Beschlüsse werden im Versammlungsprotokoll niedergeschrieben, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Schwerwiegende Beschlüsse (z.B. Änderung der Satzung oder Auflösung der Gemeinschaft) bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.) *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden und zwar mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so ist innerhalb eines Monats eine amtsbezogene Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassierer

als geschäftsführender Vorstand,

und mit den Beisitzern (mindestens zwei)

als erweiterter Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Ohne Wahlabstimmung sind die im Ort direkt gewählten politischen Mandatsträger und der jeweilige Schulleiter der örtlichen Grundschule Beisitzer im Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

9.) *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und kann Beschlüsse fassen, die nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V., sowie die Verwaltung der Einnahmen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ein. Die notwendigen Vorbereitungen sind zuvor zu treffen, die Tagesordnung ist festzulegen.

Der Geschäftsführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und zeichnet für den geschäftsgebundenen Briefverkehr verantwortlich, ferner für die Einladungen und hat dafür zu sorgen, dass diese den Mitgliedern des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher zugehen.

Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, welches stets so vervollständigt sein muss, dass der Kassenbestand jederzeit durch die Kassenprüfer feststellbar ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten werden erstattet. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen, die spezielle Aufgaben des Vorstandes im Sinne der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. zu erfüllen haben. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenverwaltung des Kassierers einmal im Jahr und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

10.) Schlussbemerkung

Eine Auflösung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar durch Beschlussfassung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer eventuellen Auflösung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. wird das vorhandene Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft überlassen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Köln - Meschenich zu verwenden hat. Der jeweilige Bezirksvertreter sowie die unter Punkt 8 ohne Wahlabstimmung zum Vorstand gehörenden Beisitzer sind für diese einzuleitende Maßnahme verantwortlich.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 1998 genehmigt und beschlossen.

Köln, den 15. März 1998

Gez.: *W. Bollenbeck*

H. Klöcker

G. Förster

K. Ossege